

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns am 29.09.2022 folgende

### Entschädigungssatzung

beschlossen:

#### § 1 - Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche eine Betrag von 10 EURO pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind; bis zu höchstens 8 Stunden täglich. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtliche Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Die pauschale Abgeltung wird nur bis 18 Uhr gewährt, ansonsten nur gegen Nachweis, dass nach diesem Zeitpunkt ein Verdienstaufschlag eintritt.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis; wenn die Sitzung montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr stattfindet. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.  
Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

#### § 2 - Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3)
  1. Für jährliche Klausurtagungen (max. 3 Tage) außerhalb der Gemeinde Langgöns wird eine Fahrtkostenpauschale pro Tag und Teilnehmer von 5 € gewährt
  2. Für Klausurtagungen in den Partnergemeinden (mind. 2 max. 4 Tage) wird die doppelte Fahrtkostenpauschale gezahlt.

### § 3 - Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung bzw. Telefon- oder Videokonferenz der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:
  - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,00 EURO
  - Ehrenamtliche Beigeordnete 20,00 EURO
  - Mitglieder der Ortsbeiräte 20,00 EURO
  - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 20,00 EURO
  - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission/eines Beirates.....
  - Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 20,00 EURO
  - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden 25,00 EURO

Die Vorgenannten Aufwandsentschädigungen gelten grundsätzlich für alle Gremiensitzungen inkl. Kommissionen, Arbeitsgruppen, Runder Tisch, Ältestenrat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
  - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 40,00 EURO
  - die oder der erste Beigeordnete 40,00 EURO
  - die Fraktionsvorsitzenden 20,00 EURO
  - die Ortsvorsteher 20,00 EURO
  - Ausschussvorsitzende 20,00 EURO
  - die ehrenamtliche Beigeordneten 20,00 EURO

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtliche Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
  - bei einer Tätigkeit bis zur 6. Stunde von 20,00 EURO
  - bei einer Tätigkeit ab der 6. Stunde von 40,00 EURO
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EURO wenn sie/er die Tätigkeit nicht dienstlich ausübt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.
- (7) Alle ehrenamtlichen Mandatsträger, die auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben und mit ihren eigenen Endgeräten am digitalen Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht mit Beginn des Kalendermonates, in welchem sich die ehrenamtlichen Mandatsträger am digitalen Ratsinformationssystem registriert haben. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus Ihrer Funktion scheiden.

## **§ 4 - Fraktionssitzungen**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete und Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

## **§ 5 - Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seinen Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats. Für die Jahresabgabe endet die Frist spätestens am 31.03. des Folgejahres.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung ist am 29.08.2014 in Kraft getreten.
- 2) Die 1. Änderung dieser Satzung, welche am 21. Juni 2018 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschlossen wurde, tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.
- 3) Die 2. Änderung dieser Satzung, welche am 12. Dezember 2019 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschlossen wurde, tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
- 4) Die 3. Änderung dieser Satzung, welche am 02.07.2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschlossen wurde, tritt rückwirkend zum 20.03.2020 in Kraft.
- 5) Die 4. Änderung dieser Satzung, welche am 29.09.22 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschlossen wurde, ist am 10.11.2022 veröffentlicht und am Tage darauf in Kraft getreten.

Langgöns, den 10. November 2022

Der Gemeindevorstand

(Reusch)  
Bürgermeister